© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

gebeten, behufs der genaueren Adresse solches unserem Rendanten, Herrn Meldeamts-Assist. Rohmer in Zeitz durch Postkarte mittheilen zu wollen.

Der Vorstand.

Vereinsangelegenheiten.

Die nächste Vereinsversammlung wird

Sonnabend und Sonntag den 15. u. 16. Oktober d. J. in Torgau

stattfinden.

Programm.

15. Oktober.

1. Vormittags 10 Uhr: Begrüßung der Gäste auf dem Bahnhof.
2. Mittags 1 1/2 Uhr: gemeinschaftliches **Mittagessen** im „Goldenen Anker". Preis des Gedecks 2 Mark.
3. Abends 7 1/2 Uhr: im „Tivoli" **große Versammlung,** in welcher Vorträge gehalten werden sollen:
   1. Herr Forstmeister von Wangelin aus Merseburg: „Ueber den großen Hahn".
   2. Herr Professor Dr. Marshall aus Leipzig: „Ueber die Papageien".
   3. Herr Gymnasiallehrer Scheidemantel aus Torgau: „Ueber den Ursprung unseres Hausgeflügels".

   Nach Schluß der Sitzung **Festessen** im „Tivoli", bei welchem die Einführung von Gästen gestattet ist. Preis des Gedecks 1,50 Mark.

16. Oktober.

4. Vormittags Ornithologischer Ausflug nach dem Entenfang.

Bemerkung: Bestellungen auf Gedecke zum Mittag- und Festessen sind bis zum 10. Oktober an den mitunterzeichneten stellvertretenden Schriftführer des Vereins, Herrn Buchhändler Curt Jacob, einzuschicken.

Torgau, den 24. September 1887.

Der Vorstand des Vereins „Torga" für Hebung der Geflügelzucht, Vogelschutz und Vogelkunde.

Pietsch, Vorsitzender. Scheidemantel, Stellvert. Vorsitzender. Bennewitz, Cassirer. Protz, Schriftführer. Curt Jacob, Stellvert. Schriftführer.

Fleischer, Inventarienverwalter. Mahlow, Bibliothekar. Burghard, Beisitzer.

Vogelschutz im Mittelalter.

Von W. Ludwig.

Im Folgenden komme ich auf die bereits in der Monatsschrift (B. X. S. 253 f.) zu einem Theil abgedruckten ältesten Vogelschutzverordnungen der Reichsstädte Straß-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

burg und Nürnberg zurück, um dieselben, entsprechend ihrer Bedeutung für die historische Entwickelung des Vogelschutzes, einer eingehenderen Besprechung zu unterziehen.

Bei Beurtheilung derselben ist zu berücksichtigen, daß der Vogelschutz, wie wir denselben heute bethätigen und anstreben, eine Schöpfung der praktischen Ornithologie ist, und daß, da eine solche im 15. Jahrhundert noch nicht existirte, die Gesichtspunkte, welche unsere Altvordern bei Ausübung des Vogelschutzes leiteten, andere, den Gegenstand minder erschöpfende gewesen sein müssen, als wir sie heute berücksichtigen.

Vor Allem kann von einer nur einigermaßen richtigen Würdigung des indirekten Nutzens oder Schadens der Vögel nicht wohl die Rede sein, da die mittelalterliche Ornithologie, welche ja zum größten Theil auf den Ueberlieferungen des Alterthums beruhte, über die Ernährungsweise der Vögel noch zu ungenügend unterrichtet war. Bei Anführung von Belegen hiefür, beschränke ich mich, auf das in der Mitte des 14. Jahrhunderts verfaßte „Buch der Natur" hinzuweisen, da dasselbe im 14. und 15. Jahrhundert viel gelesen und, weil in deutscher Sprache geschrieben, ein „populäres" naturgeschichtliches Werk von weitreichendem Einfluß war. Dasselbe enthält nur folgende auf den Nutzen oder Schaden der Vögel bezügliche Stellen (ich citire nach der Ausgabe von Pfeiffer, Stuttgart 1861):

Vom Staar S. 225. 6 f.: si tuont auch grozen schaden in den weingarten herbstzeiten. — Von der Taube S. 180. 2 f.: die tauben fliegen scharot und schadent niemant. Wie Konrad aber dieses Nichtschaden auffaßt, geht aus dem Folgenden hervor: si lebt des tôten nicht (nicht von Fleisch), wan si izt neur korn und gedrait. — Ferner eine beim Uhu angeführte Missethat, die sich aber offenbar auf die Schleiereule bezieht. Ich halte dieselbe schon deshalb für erwähnenswerth, weil dadurch ein Märchen, welches, wie wir durch Brehm erfahren, noch heute bei den Spaniern geglaubt wird, auch als früheres, glücklich entschwundenes, deutsches Eigenthum nachgewiesen wird. Die Stelle lautet: der auf (bubo) trinket der tauben ir air auz und frizt die mäus und wont gern in den kirchen und trinket daz öl auz den ampeln*) und verunraint doch die kirichen mit seinem mist. —

Bei der Mehrzahl der Vögel erfahren wir nichts über die Nahrung, bei manchen, sogar auffälligen Vögeln, z. B. dem Stieglitz (s. Monatsschrift B. X. S. 252 o.), ist dieselbe unrichtig angegeben, am richtigsten noch bei den Raubvögeln

*) Das Wahre an dieser Sache dürfte Brehm richtig getroffen haben, weshalb ich bitte im Thierleben II. Aufl. B. V, S. 109 nachzulesen. — Da es noch manche giebt, die von dem Eieraustrinken der Schleiereule überzeugt zu sein glauben, so möchte ich für dieselben den Schlußsatz einer warmen Vertheidigung der Eulen von Vater „Bechstein" hier anfügen, welcher lautet: „Wenn sie in das Taubenhaus fliegen, kann man es ja des Nachts zuhalten".

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

und einzelnen anderen z. B. der Schwalbe. Ich greife als Beispiel für die Raubvögel Stellen über den Geier heraus, weil dadurch zugleich die Benutzung eines von mir in einer früheren Arbeit erwähnten Fangwerkzeuges nachgewiesen ist. S. 229. 10 ff.: er volgt den raisern (Kriegsheeren), dar umb, daz er des âses vol werd, und fräut sich urleuges und streites. — S. 230. 12 ff.: seind auch der geir alliu âs und allerlei geflügel angreift, dar umb schäuht er der striek niht und der vâchvallen (vgl. Monatssch. B. X. S. 249 o.). — Ebenso sei die Nahrung der Schwalbe, auf die zurückzukommen unten Gelegenheit gegeben ist, hier angeführt: S. 200. 12 ff.: hirundo haizt ain swalb. der vogel wirt gespeiset in seim flug von den snâken und von den mucken oder von den fliegen in dem luft. —

Diese Auslese dürfte hinreichend zeigen, daß die Kenntniß der Lebensweise der Vögel und des aus dieser sich ergebenden Nutzens oder Schadens zu lückenhaft war, um einen Einfluß auf das Entstehen des Vogelschutzes zu jener Zeit ausüben zu können. Vorwiegend der direkte Nutzen, den die Vögel dem Menschen durch ihr Fleisch gewähren, war es, der unsere Altvordern veranlaßte, der Verminderung solcher Vögel zu steuern, welche diesen Nutzen in hervorragendem Maße gewährten.

Aus diesem Gesichtspunkte entstand, nachdem durch „merklichen Abgang der Vögel auf dem Rhein" dazu der Grund gegeben war, die Straßburger „Vogler-Ordnung" vom Jahre 1449. Dieselbe beruhte auf einem Vertrag, geschlossen auf 5 Jahre, zwischen der Stadt Straßburg, der Herrschaft Lychtenberg und einigen nächsten Anstößern. (Für ein Gebiet, das sich längs des Rheins 14 Stunden weit erstreckte.)

Nach dieser Verordnung (vgl. Monatssch. B. X. S. 253) waren außer den Kleinvögeln, von welchen nur der Ziemer namentlich hervorgehoben, hauptsächlich das jagdbare Federwild und von diesem in's besondere das Wassergeflügel, welches für das wasserreiche Straßburg wirthschaftlich wohl am wichtigsten war, gegen den Fang jeder Art geschützt in der Zeit von Fastnacht bis 24. Juni. Für dieselbe Zeit war der Verkauf dieser Vögel verboten. Ausgenommen von diesem Schutze waren sonderbarer Weise: Wachtel, Uferschwalbe, Kesseler(?), sowie meigevogel, womit Sterna nigra, die jetzt noch mancher Orten „Maivogel" genannt wird, gemeint sein könnte. Möglich daß diese Arten reichlich vertreten waren. Unbegreiflich aber bleibt der Schlußsatz der Verordnung, wonach das Ausnehmen der jungen Vögel gestattet war, was doch die Wirkung der ganzen Verordnung in Frage stellte. Uebertretungen derselben hatten Geldstrafe zur Folge; auch war Jedermann bei seinem Eide gehalten, solche anzuzeigen. Zur verbotenen Zeit feilgehaltene Vögel wurden weggenommen und in's Spital gegeben.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

In vieler Hinsicht interessanter sind die im Laufe des 15. Jahrhunderts erlassenen Nürnberger Verordnungen zum Schutze der Vögel, welche uns erhalten sind in den für die Kenntniß der socialen Zustände in den Reichsstädten so wichtigen Polizeiordnungen*) aus dem 13.—15. Jahrhundert. Klar in der Abfassung bilden dieselben eine Reihe nach gewonnener Erfahrung fortschrittlich abgeänderter Gesetze, und es ist besonders hervorzuheben, daß außer praktischen auch bereits ideale Motive beim Zustandekommen derselben mitwirkten. Sie lauten:

Unsere herren vom rate gebieten, das fürbass nyemands in einer meil wegs gerings umb Nuremberg alle jar vor sannt gallen tag (16. Okt.) eynich rephun oder wachteln vahen oder versteecken sol mit einichem verlegzeug, stossgarn, noch mit einicher schellen, dy man über die ecker tregt oder mit einichem anndern zeug. Dann wer das überfure, der solte, so offt er das tete, gemeiner stat darumb zu puss verfallen sein funff guldin und darzu den zeug verloren haben. Wer im auch den zeug nimbt, der hat daran nicht gefrevelt. Es mochte auch yemand damit so frevelich handlen, ein rate wolte denselben darzu straffen, alss sie zu rate wurden.

Dessgleichen sol auch nyemand in einer meil wegs gerings umb dise stat einiche nachtigallen vahen vor sannt jacobs tag (25. Juli) bey der obgemelten puss funff guldin.

Dieser Schutz der Nachtigall ist nur auf ästhetische Würdigung des Vogels zurückzuführen.

Im Folgenden wird der Schutz von Wachtel und Rebhuhn begründet, eine kürzere Schonzeit für deren Jagd mit dem Falken festgesetzt und Kauf und Verkauf derselben in dieser Zeit verboten:

Unnsere herren vom rate gebieten, daz nw hinfür alweg von vassnacht biss auff sandt Laurentzen tag (10. Aug.) nyemant der iren einich rephun oder wachtel mit einichem vederspil nit peyssen oder mit den hunden vahen oder fretzen soll. Dann wer darumb fürkomme und gerügt wurde, das er oder sein gewalt in der obgemelten zeit hüner oder wachteln gepaist oder mit den hunden gefangen oder gefrezt hette und sich des für sich und seinen gewalt mit seinem rechten nit benemen mochte, der sol gemeiner stat darumb zu puss verfallen sein und geben funff pfunt newer haller, on gnade.

Und nachdem solich gesetz und verbietung in guter meynung und allein darumb, das die rephuner und wachteln sich meren und zunemen, und also nit unnutzlich verslissen und abgethan werden, so doch solichs vor sannct Lorenntzen tag nicht vast gut oder nutz ist, so setzen und gebieten

*) hgg. von J. Baader: Bibliothek d. litt. Vereins (B. LXIII), Stuttgart 1861.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

unnsere herren vom rate, das hinfür alweg von vassnacht biss auff sannct Lorentzen tag nyemant hie einich rephun oder wachtell vail haben, kauffen oder verkauffen soll, weder heimlich oder offennlich, bey puss von yeden tag funff pfund newer haller, on gnade. Unnd soliche puss sol der habteil davon werden den jenen, die soliche sachen angeben oder rügen.

Eine weitere Verordnung dehnt den Schutz auf die Brut der Vögel aus, erweitert das Verzeichniß der zu schützenden Vögel und führt die nicht zu schützenden namentlich an, kürzt ferner die Schonzeit abermals und legt die Aufsicht über Jagd, Fang und Verkauf der Vögel in feste Hände:

Nachdem bissher das wildpret und geflügel, so zu notdurfft menschlicher speise dienet*), in der prut und sust zu unzeiten durch abnemung der ayer und jungen vogel, auch durch die puchsen- und armprustschützen ser gemyndert, verwüstet und verjagt worden ist, darumb solichs zu fürkomen und in nutzlicher wesen ze bringen, setzen und gebieten unnsere herren vom rathe ernnstlich, das hinfur nyemands, wer der sey, von dem weissen suntag biss auf sannt jacobs tag einich eychhorn, awrhannen, pirckhannen, rephüner, hasselhüner, wachteln noch einich ander geflügel, das man pflicht zu essen, weder mit stricken noch sust vahen oder schiessen sol, weder mit puchssen oder armprusten, auch nyemand einich ay von den nestern abnemen oder tragen [sol] weder in welden, im velde, hecken oder wisen, doch hierjnnen ausgenomen swalben**), staren, sperken (Sperling) ruchen***) und tauben, die ein yeder vahen mag. Es mag auch ein yeder auff seinen aigen weyhern und verzinsten wassern endten und annder geflügel vahen. Darzu so mag auch ein yetlicher paissen mit vederspil anntfogel, endten und annder wasser geflügel. — — — — — Dann wer der obgeschriben stuek eins oder mer überfüre und darumb von den vorstern, den das bevolhen ist, gepfenndet oder sust gerügt wurde und sich des mit seinem rechten nit benemen mochte, der sol von yedem überfaren stuck, so offt er darumb gerugt oder gepfenndt wurde, gemeiner stat zu puss geben funff pfund newer haller, on gnade

*) Wozu auch die kleinen Vögel gehörten.

**) Hier ist die Annahme eines Schadens dieser Vögel nicht ausgeschlossen. Ueber den Staar s. o. Daß die Schwalben bei uns zu Lande nicht von Alters her geheiligt waren, dafür haben wir in diesem Jahrgange der Monatsschrift S. 49 einen weiteren Beleg. Zur Beantwortung der Frage, warum die Schwalbe für schädlich gehalten wurde, kann ich vorerst nur auf die Stelle im „Buch der Natur" hinweisen, da es heißt: si (die Bienen) laidigent auch von natûr die wespen und die harniz und die swalben und ander vogel frezzet die painen.

***) In der mitteldeutschen Litteratur sind unter „ruoch" verschiedene Vögel gemeint. Nach dem „Buch der Natur" ist es die Saatkrähe: S. 199. 97 ff.: der vogel ist kraen geslähtes, aber er ist klainer an dem leib denne ain kraw. er hat die art daz er gern nistt auf gar hôhen paumen, als auf den hôhen vorhen und nistent ir sô vil zesamen, daz man ott siben nest oder mêr auf ainem paum siht.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

und hette er des gelts nit, so solt er so lanng von der stat sein drey meil wegs, biss er das gelt gabe.

Der Verkauf dieser Vögel war für die letztgenannte Zeit verboten und wurde vom „löwen", d. i. dem Gehilfen des Scharfrichters, dem noch andere marktpolizeiliche Dienstleistungen oblagen, überwacht. Derselbe hatte bei Zuwiderhandlung die Vögel wegzunehmen.

Ferner durften die kleinen Vögel nicht gewässert und nicht anders denn mit ungerauftem Kopf und mit den Schwanzfedern verkauft werden: domit ein yeder erkennen muge, was vogel er kauffe. Bei Uebertretung wurden die Vögel weggenommen und in's Spital gegeben.

Weitere Sätze weisen nochmals darauf hin, daß vor dem 25. Juli kein Waldvogel feilgeboten werden dürfte und daß die vorangegangenen Gesetze, betreffend das Fangen von Rebhühnern, Wachteln und Nachtigallen, auch fürderhin ihre Gültigkeit behielten. Das in sittlicher Hinsicht bedeutsame Verbot des Feilbietens von Vögeln 2c. vor vollendetem Nachmittagsgottesdienste ist bereits in der Monatsschrift (B. X. S. 254) wiedergegeben.

Den Schluß bildet die Verordnung, welche das Errichten von Vogelherden örtlich beschränkt; sie lautet:

Unnsere herren vom rate gebieten, das hinfur nyemands mer einichen cramadt vogelherdt oder leymstat in beden welden, weder auf den plossen, so in denselben welden sind, oder sust in den welden machen oder vorgemachte haben sol, auch darjnn keinerley strick, schrenz*), poglein, vallen, sneller oder dergleichen legen, richten oder gepraucheu sol. Wolte aber yemand ausserhalb der mark und markstein derselben welde cromadtvogel oder vinkenherde machen oder haben, der mag das thun, nemlich auff den plossen in den Nuremberger welden innerhalb der markstein einen vinkenherd, one grobvogel oder vorlauffer zu gebrauchen, oder ausserhalb der welde und markstein einen cramatvogel oder vinkenherd — —.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Diesem Vogelschutze, der sich darauf beschränkte, die Vögel während der Brutzeit zu schonen, ist eine größere wirthschaftliche Bedeutung nicht abzusprechen, wenn wir berücksichtigen, daß die direkten Eingriffe des Menschen in das Vogelleben leicht wieder ausgeglichen wurden durch die Fortpflanzung der Vögel, die in früheren Zeiten unter günstigeren Naturverhältnissen eine ungleich reichlichere war als in der Gegenwart.

Karlsruhe, Juni 1887.

*) Vgl. Monatsschrift B. X. S. 249.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologische Monatsschrift

Jahr/Year: 1887

Band/Volume: 12

Autor(en)/Author(s): Ludwig

Artikel/Article: Vogelschutz im Mittelalter. 258-263